

Bezirk der Steuerhebestelle

Nummer

des Anmeldungsregisters.

Nummer.....des Inventariums.

Abfindungs-Anmeldung.

Der unterzeichnete Brennereibesitzer zu
meldet hiermit an, daß er seine Branntweinbrennerei mit der Brennblase Nr. (1) zu (150) Liter
Rauminhalt zur Bereitung von Branntwein aus (Kartoffeln und Steinobst)
..... im (IV.) Betriebsquartal 1887 in der (Zeit vom 1. bis 10. November 1887)
in Betrieb setzen will.

Derfelbe erklärt zugleich, daß er während dieser Zeit (die Bottiche Nr. 1, 2 und 3 im
Rauminhalte von bezw. 4, 5 und 6 Hektoliter an 3 Tagen, an jedem Tage einen Bottich zu be-
maischen und 1000 Kilogramm Kartoffeln = einer Gesamtmaischmenge von 1320 Liter

und

20 Hektoliter Steinobst*)

abzubrennen gedenkt, und verpflichtet sich, während des Betriebes keine anderen Stoffgattungen und
nicht mehr Stoffe als die angegebenen zu verarbeiten und keine andere Brennvorrichtung als die
oben angegebene zu benutzen, sowie dieselbe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung
zu verändern oder verändern zu lassen.

, den 10. Oktober 1887.

N. N.

Brennereibesitzer.



Probe-Eintragung für den Revisionsbefund.

Die angemeldeten Stoffe wurden heute von dem Unterzeichneten amtlich revidirt
..... (und sowohl nach Gattung und Menge richtig befunden)

oder

(hierbei ergab sich, daß zwar die Menge der Kartoffeln richtig angemeldet war, daß jedoch anstatt 20 Hektoliter — 25 Hektoliter Steinobst beim Brennereibesitzer vorgefunden wurden. Hiernach ist die Betriebserklärung richtig gestellt und Verhandlung wegen Einleitung des Strafverfahrens aufgenommen worden).

, den 11. Oktober 1887.

Die Richtigkeit des Befundes
wird anerkannt.

N. N., Steueraufseher.

N. N., Brennereibesitzer.

Probe-Eintragung für die Berechnung der Verbrauchsabgabe und Steuer durch die Hebestelle.

In der Brennerei des N. N. beträgt die Durchschnittsausbeute aus 1 Hektoliter Kartoffelmaische 6,5 Liter und aus 1 Hektoliter Steinobst 4 Liter reinen Alkohols. Hiernach gewinnt der Genannte aus 1320 Liter Kartoffelmaische 85,8 Liter und aus 25 Hektoliter Steinobst 100,0 Liter, zusammen also 185,8 Liter reinen Alkohols. Hierfür berechnet sich nach dem, hier für beide Stoffgattungen in Anwendung kommenden Verbrauchsabgabensatz von 0,50 Mark für das Liter die Verbrauchsabgabe mit 92 Mark 90 Pf.

Die Maischbottichsteuer für 1320 Liter Maische stellt sich nach dem hier zutreffenden Satz von 78,6 Pf. vom Hektoliter auf 10 Mark 35 Pf. und die Materialsteuer für 25 Hektoliter Steinobst nach dem Satz von 0,85 Mark vom Hektoliter auf 21 Mark 25 Pf.

Die Gesamtschuld des N. N. beträgt somit 124 Mark 50 Pf., wovon derselbe in Kenntniß gesetzt wurde, und die er hiermit als richtig anerkennt.

N. N., Brennereibesitzer.

Die obige Abfindungs-Anmeldung wird nunmehr wie vorstehend festgestellt.

, den 12. Oktober 1887.

(L. S.)

..... =Amt.
(Unterschrift.)